

Artikel 103

(1) Jeder Bürger kann sich mit Eingaben (Vorschlägen, Hinweisen, Anliegen oder Beschwerden) an die Volksvertretungen, ihre Abgeordneten oder die staatlichen und wirtschaftlichen Organe wenden. Dieses Recht steht auch den gesellschaftlichen Organisationen und den Gemeinschaften der Bürger zu. ihnen darf aus der Wahrnehmung dieses Rechts kein Nachteil entstehen.

(2) Die für die Entscheidung verantwortlichen Organe sind verpflichtet, die Eingaben der Bürger oder der Gemeinschaften innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist zu bearbeiten und den Antragstellern das Ergebnis mitzuteilen.

(3) Das Verfahren der Bearbeitung der Eingaben wird durch Gesetz bestimmt.

In der ursprünglichen Fassung des Artikel 103 fehlte Absatz 3.

Ursprüngliche Fassung der Artikel 104 und 105:

Artikel 104

(1) Für Beschwerden gegen Entscheidungen zentraler Organe des Ministerrates ist der Ministerrat zuständig.

(2) Für Beschwerden gegen Leitungsentscheidungen des Ministerrates, des Obersten Gerichts oder des Generalstaatsanwalts ist der Staatsrat zuständig.

Artikel 105

(1) Für Beschwerden gegen Entscheidungen örtlicher Staatsorgane ist der Leiter des Organs zuständig, welcher die angefochtene Entscheidung getroffen hat. Ändert der Leiter die Entscheidung nicht, ist der Beschwerdeführer berechtigt, sich an den Beschwerdeausschuß der zuständigen Volksvertretung zu wenden.

(2) Die Aufgaben und Rechte der Beschwerdeausschüsse werden durch Erlaß geregelt.

Übersicht

- I. Vorgeschichte
 1. Eingaben nach der Verfassung von 1949
 2. Verwaltungsgerichtsbarkeit
 3. Vorschläge und Beschwerden
 4. Entwurf
- II. Das Eingabenrecht bis zur Verfassungsnovelle von 1974
 1. Das Eingabenrecht in der Verfassung von 1968
 2. Zuständigkeit für Beschwerden gegen Entscheidungen zentraler Staatsorgane
 3. Beschwerdeausschuß der örtlichen Volksvertretung
- III. Das Eingabenrecht seit der Verfassungsnovelle von 1974
 1. Die Bedeutung der Verfassungsänderung
 2. Der Inhalt des Eingabenrechts
 3. Das Verfahren
 4. Auswertung der Eingaben und Sanktionen für Verletzung des Eingabenrechts

Materialien:

Eingaben der Bürger - eine Form der Verwirklichung des Grundrechts auf Mitbestimmung und Mitgestaltung, Materialien der 18. Sitzung des Staatsrates der DDR am 20.11.1969, Schriftenreihe des Staatsrates, Heft 10, 1969.